

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Angewandte Softwaresystemtechnik (Master-Niveau)  
 Aspekte des Softwareprojektmanagements  
 Allgemeine Managementkonzepte  
 Vertiefte Softwaresystemtheorie

#### § 14 Kern-Lehrveranstaltungen

Im Master-Studium gibt es keine Kern-Lehrveranstaltungen.

#### § 15 Masterarbeit

Unter dem Begriff "Masterarbeit" wird kontextabhängig entweder das sechsmonatige individuelle Projekt oder die am Projektende abzuliefernde Schrift verstanden. Die Durchführung des Projekts erfolgt im letzten Semester des Master-Studiums. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat sollte sich ein Semester vor Projektbeginn um eine Aufgabenstellung für die Masterarbeit bemühen, indem er bei den in Frage kommenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nachfragt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Fristen und die Regeln der Begutachtung, sind in § 18 der Graduerungsordnung festgelegt.

#### § 16 Musterstudienplan

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
4 SWS	Software-Reengin. (Vorl.)	Entw.-Umg. (Vorl.)	Masterarbeit
4 SWS	Software-Reengin. (Prakt.)	Entw.-Umg. (Vorl.)	
4 SWS	Seminar: Entw. Umg.	Seminar: Freie Texte	
4 SWS	Management-techniken	Unternehmensgründung und -führung	
4 SWS	Controlling der Software-Entwicklung	Filteralgorithmen	
4 SWS	Informationslogistik	Softwarequalitätssicherung	

Es wurde angenommen, dass die Studierenden keine Auflagen erfüllen müssen, d.h. dass sie keine zusätzlichen Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Programm erwerben müssen.

Alle zum gleichen Themenkomplex gehörenden Veranstaltungen sind durch Umrandung mit dicker Strichstärke zusammengefasst.

Als Vorlesungen in den expliziten Themenkomplexen wurden gewählt

*in Angewandte Softwaresystemtechnik (Master-Niveau):*

Software-Reengineering (Vorlesung)	5 ben. Pkt.
Software-Reengineering (Praktikum)	4 unben. Pkt.
Entwicklungsumgebungen (Seminar)	3 ben. Pkt.
Entwicklungsumgebungen (Vorlesung)	5 ben. Pkt.
Entwicklungsumgebungen (Praktikum)	4 unben. Pkt.

*in Aspekte des Softwareprojektmanagements:*

Controlling der Softwareentwicklung	6 ben. Pkt.
Informationslogistik	6 ben. Pkt.
Softwarequalitätssicherung	6 ben. Pkt.

*in Allgemeine Managementkonzepte:*

Managementtechniken	6 ben. Pkt.
Unternehmensgründung und -führung	6 ben. Pkt.

*in Vertiefte Softwaresystemtheorie:*

Filteralgorithmen	6 ben. Pkt.
-------------------	-------------

Damit sind alle expliziten Themenkomplexe abgedeckt, und die erbrachten 57 Leistungspunkte reichen zur Graduierung.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam<sup>1</sup>

Vom 22. Januar 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. II S. 173), am 22. Januar 1999 die Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik mit den Abschlüssen Bachelor und Master erlassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 9. Juni 1999



## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Graduierung

(1) Die Graduierung am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Mit der Graduierung wird der Kandidatin/dem Kandidaten bescheinigt, dass sie/er die Zusammenhänge im Fach Softwaresystemtechnik überblickt, die Fähigkeit besitzt, praxisbewährte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Mit der Graduierung am Ende des Master-Studiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten bescheinigt, dass sie/er zusätzliche und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Softwaresystemtechnik besitzt, die es ihr/ihm in besonderem Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis den Prozess der Entwicklung komplexer Softwaresysteme zu strukturieren, die an diesem Prozess Beteiligten zu koordinieren, und außerdem selbständig den jeweils neuesten Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Softwaresystemtechnik für die Praxis nutzbar zu machen.

### § 2 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den Grad "Bachelor of Software Systems Engineering" bzw. den Grad "Master of Software Systems Engineering".

### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums einschließlich des Projektsemesters beträgt sieben Semester. Das siebte Semester ist das Projektsemester.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt drei Semester. Das letzte Semester dient der Anfertigung der Master-Arbeit.

### § 4 Studienausschuss

(1) Für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik wird vom Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften ein Studienausschuss bestellt, dem vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r angehören. Drei der Ausschussmitglieder müssen im Einvernehmen mit der Leitung des Hasso-Plattner-Instituts für Softwaresystemtechnik (HPI) bestellt werden.

(2) Die/der Studierende muss in einem der beiden Studiengänge Informatik oder Softwaresystemtechnik eingeschrieben sein. Die restlichen Ausschussmitglieder müssen dem Institut für Informatik der Universität Potsdam oder dem HPI angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Studienausschuss bestellen.

(4) Der Studienausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende muss dem HPI angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre bzw. sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Der Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Studienausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über schriftliche Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Prüfungsordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Themenkomplexe sowie die Festlegung der jeweils zuzuordnenden Anzahl von Leistungspunkten und deren Benotungsrepertoire. Die Grundlage bildet der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft,
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Master-Studiengang,
4. regelmäßige Berichte an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Prüfungsordnung, worin der Ausschuss bei Bedarf Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung gibt,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Studienausschusses sind der/dem Antragsteller/in unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des Studienausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.



## § 5 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb eines Studiengangs der Softwaresystemtechnik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen können, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich mit entsprechenden Leistungen im Studiengang Softwaresystemtechnik der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studiausschuss.

(2) Für die Feststellung der Gleich- oder Höherwertigkeit schaltet der Studiausschuss die jeweiligen Fachvertreter/innen ein, die das betroffene Themengebiet im Studiengang Softwaresystemtechnik der Universität Potsdam lehren.

(3) Bei der Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der Leistungspunkte im Studiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam festgehalten, die durch die Anerkennung als erbracht gelten.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die Notenskala in § 9 abbildbar ist, werden die durch die Anerkennung als erbracht geltenden Leistungspunkte benotet. Andernfalls bleiben die Leistungspunkte unbenotet.

(5) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden sinngemäß umgerechnet. Die Umrechnungskriterien werden durch den Studiausschuss festgelegt.

## § 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören jeweils zwei Informationen:

1. in welchem Themenkomplex er erbracht wurde,
2. die Benotungsinformation.  
Das Repertoire für die Benotungsinformation umfasst neben der Möglichkeit "unbenotet" die in § 9 angegebene Notenskala ohne den Wert 5,0 bzw. F.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen einsemestrigen Lehrveranstaltungen vergeben, denen jeweils eine Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Pro Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden in der Regel eineinhalb Leistungspunkte vergeben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung signifikant vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen abweichen.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunkts wird der Themenkomplex der Lehrveranstaltung übernommen.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der Lehrveranstaltung aufgrund der von der/vom jeweiligen Studierenden im studienbegleitenden Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt.

## § 7 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrenden die Informationen zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie einer/einem Studierenden die Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Falle mit den Leistungspunkten verbinden. Ein Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von diskreten, zu bestimmten Zeitpunkten stattfindenden Leistungserfassungsschritten - Klausuren, Referaten, Prüfungsgesprächen u.ä. .

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozent/in einer Lehrveranstaltung plant die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses und veröffentlicht sie spätestens eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Sowohl Studierende als auch Lehrende des Studiengangs Softwaresystemtechnik können zu beliebiger Zeit beim Studiausschuss schriftlich Einspruch gegen die ausgehängte Form eines Leistungserfassungsprozesses erheben. Vor seiner Entscheidung muss der Studiausschuss beide Seiten hören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Softwaresystemtechnik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen in den Studiengang Softwaresystemtechnik importiert werden, kann die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen werden. In diesen Fällen kann in Abweichung von § 6 Abs. 2 eine Lehrveranstaltung auch zwei Semester umfassen.

(6) Unmittelbar nach der Bewertung einer schriftlichen Arbeit erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in ihre korrigierte Arbeit und gegebenenfalls in die Gutachten.

## § 8 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung bekunden die Studierenden ihre Absicht, am Leistungserfassungsprozess für eine be-



stimmte Lehrveranstaltung teilzunehmen. Sie müssen diese Absicht spätestens eine Woche vor Beginn des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses dem mit dieser Aufgabe betrauten Verwaltungsorgan mitteilen. Die Studierenden können eine bereits erfolgte Belegung bis spätestens eine Woche vor Beginn des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses wieder zurücknehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienausschuss Studierenden auf deren Antrag erlauben, eine Belegung auch zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückzunehmen.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung - mit Ausnahme des Semesterprojekts im Bachelor-Studiengang - reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegungspunkte (s. § 12 bzw. § 16) um so viele Punkte, wie mit der Lehrveranstaltung an Leistungspunkten erworben werden können. Die Belegung des Semesterprojekts im Bachelor-Studiengang kostet 15 Belegungspunkte.

(4) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltungen mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte unter die Zahl der zur Graduierung noch fehlenden Leistungspunkte gesunken ist.

## § 9 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabenabdarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 10 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Wenn Studierende die für die Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben haben, erfolgt ihre Gra-

duierung, ohne dass sie hierfür einen Antrag stellen müssen. In diesem Fall wird ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums ausgestellt. In den Zeugnissen sind alle erworbenen Leistungspunkte mit Angabe der Themenkomplex und der Benotungsinformation aufgelistet. Das jeweilige Zeugnis enthält die Angabe einer Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird in einer deutsch- und einer englischsprachigen Fassung ausgestellt. Die englischsprachige Fassung entspricht dem nordamerikanischen Standard.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Leistungspunktnoten gebildet durch Berechnung des arithmetischen Mittels, anschließende Streichung aller Dezimalstellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma und anschließende Abbildung auf die folgende Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2	= Mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(4) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang Softwaresystemtechnik gemäß dieser Ordnung erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum Abschluss des jeweiligen Studiums erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von der/vom Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master of Software Systems ausgestellt. Die Urkunden werden von der/vom Vorsitzenden des Studienausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunden tragen das Siegel der Universität Potsdam.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, worin alle in diesem Studium bis dahin erworbenen Leistungspunkte mit Angabe der Themenkomplexe und der Benotungsinformation aufgelistet sind. Diese Bescheinigung wird von der/vom Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn ein/e Kandidat/in die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt ohne triftige Gründe versäumt



oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbricht, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so beraumt sie einen neuen Termin an.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt für den entsprechenden Leistungserfassungsschritt ein nicht ausreichendes Ergebnis. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschritts stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder vom Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt für den entsprechenden Leistungserfassungsschritt ein nicht ausreichendes Ergebnis.

## Teil 2 Bachelor-Studiengang

### § 12 Belegungspunkte für das Bachelor-Studium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelor-Studiums erhalten die Studierenden 240 Belegungspunkte (siehe § 8).

### § 13 Leistungsumfang des Bachelor-Studiums

(1) Zur Erlangung des Bachelor-Grades müssen mindestens 198 Leistungspunkte erworben werden. Darin müssen enthalten sein

- mindestens 18 Leistungspunkte in *Mathematik*,
- mindestens 12 Leistungspunkte in *Theoretische Grundlagen der Informatik*,
- mindestens 12 Leistungspunkte in *Technische Grundlagen der Informatik*,
- mindestens 12 Leistungspunkte in *Grundlagen der Betriebswirtschaft*,
- mindestens 24 Leistungspunkte in *Grundlagen der Softwaresystemtechnik*,
- mindestens 27 Leistungspunkte in *Angewandte Softwaresystemtechnik (Bachelor-Niveau)*, davon mindestens 6 Leistungspunkte für Seminare,
- mindestens 27 Leistungspunkte in *Software-technologische Konzepte*,
- mindestens 24 Leistungspunkte in *Anforderungskategorien und Realisierungsalternativen*,
- die 30 Leistungspunkte, die für das unbenotete Se-

mesterprojekt vergeben werden.

(2) Von den für die Graduierung erworbenen Leistungspunkten müssen mindestens 153 benotet sein. Daraus wird die Gesamtnote bestimmt.

## Teil 3 Master-Studiengang

### § 14 Zulassung zum Master-Studium

(1) Die Bewerber/innen müssen einen schriftlichen Zulassungsantrag an das mit dieser Aufgabe betraute Verwaltungsorgan richten. Über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet eine Zulassungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Als Vorbedingung zur Erlangung des Master-Grades müssen ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Softwaresystemtechnik gemäß dieser Ordnung mit der Gesamtnote gut oder besser oder äquivalente Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in Absatz 2 angegebene Vorbedingung nicht erfüllt ist und auch nicht durch Nachholstudien im Umfang von maximal 40 Belegungspunkten erfüllt werden kann. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, macht die Zulassungskommission der Kandidatin/dem Kandidaten entsprechende Auflagen und legt die Anzahl der hierfür bereitgestellten Belegungspunkte fest (s. § 16).

### § 15 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission wird vom Studienausschuss eingesetzt. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promovierte Wissenschaftler/innen sein, von denen mindestens zwei dem HPI angehören. Die restlichen Mitglieder müssen dem Institut für Informatik der Universität Potsdam angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, wovon mindestens eine/r dem HPI angehört. Zwei der Ausschussmitglieder müssen im Einvernehmen mit der Leitung des HPI bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende muss dem HPI angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.



(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

#### § 16 Belegungspunkte für das Master-Studium

Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Master-Studiums erhalten die Studierenden

- 72 Belegungspunkte (siehe § 8)
- sowie maximal 40 zusätzliche Belegungspunkte zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 14 Abs. 3.

#### § 17 Leistungsumfang des Master-Studiums

(1) Zur Erlangung des Master-Grades müssen mindestens 56 Leistungspunkte erworben werden. Darin müssen enthalten sein

- mindestens 20 Leistungspunkte in *Angewandte Softwaresystemtechnik (Master-Niveau)*,
- mindestens 16 Leistungspunkte in *Aspekte des Softwareprojektmanagements*,
- mindestens 10 Leistungspunkte in *Allgemeine Managementkonzepte*,
- mindestens 5 Leistungspunkte in *Vertiefte Software-systemtheorie*.

(2) Zur Erlangung des Master-Grades muss eine Masterarbeit (s. § 18) angefertigt werden, die mit ausreichend oder besser bewertet wird.

(3) Von den für die Graduierung erworbenen Leistungspunkten (s. Absatz 3) müssen mindestens 46 benotet sein. Aus deren Noten und der Note der Masterarbeit, die mit einem Gewicht von 15 Leistungspunkten in die Rechnung eingeht, wird die Gesamtnote bestimmt.

#### § 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Eine Masterarbeit kann intern oder extern durchgeführt und betreut werden.

(3) Bei internen Masterarbeiten wird das Thema von einer/einem promovierten Wissenschaftler/in des HPI ausgegeben, die/der auch die Durchführung der Arbeit betreut und als eine/r der beiden Gutachter/innen die Arbeit bewertet.

(4) Bei externen Masterarbeiten wird das Thema von einer Institution außerhalb des HPI vorgeschlagen, die sich auch zur Betreuung der Durchführung der Arbeit anbietet. Die Masterarbeit kann aber dort nur durchgeführt werden, wenn ein/e Hochschullehrer/in des HPI als Bürgin/Bürge auftritt, indem sie/er schriftlich erklärt, dass das Thema angemessen ist, dass sie/er selbst später als eine/r der beiden Gutachter/innen die Arbeit benoten wird und dass die Betreuung der/des Kandidatin/Kandidaten durch die externe Institution gewährleistet werden kann.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt oder der Poststelle der Universität Potsdam gewahrt.

(6) Ein/e Kandidat/in kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet wird.

(7) Versäumt ein/e Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in bzw. mit der/dem Erklärenden nach Absatz 4 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und muss eine kurze Zusammenfassung in der jeweils komplementären Sprache enthalten.

(9) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Ihre Form muss den üblichen Normen für wissenschaftliche Texte entsprechen. Sie soll in der Regel 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit kann von der/vom Betreuer/in bzw. Erklärenden nach Absatz 4 in Ausnahmefällen, über die der Studienausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(11) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, wovon eine/r die/der Betreuer/in bzw. die/der Erklärende nach Absatz 4 ist. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Studienausschuss bestellt. Von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern muss mindestens eine/r ein/e Hochschullehrer/in sein, die/der dem



HPI oder dem Institut für Informatik der Universität Potsdam angehört. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Studienausschuss ein/e dritte/r Gutachter/in bestellt werden. Die Arbeit wird als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt.

(12) Eine mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

##### § 19 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Rat der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(6) Die Bestimmung über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

##### § 20 Geltungsbereich; In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Software-systemtechnik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie der Universität Potsdam

Vom 19. November 1998

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 19. November 1998 die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie wie folgt geändert:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie vom 17. August 1995 (AmBek UP 1997 S. 100) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 9 Abs. 6 wird wie folgt dargestellt:

Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS
Enzymologie (WS)	3
Physikalische Biochemie I (WS)	3
Biochemie II (WS)	7
Molekularbiologie II (WS)	2
Analytische Biochemie (SS)	7
Funktionelle Biochemie (SS)	3
Biotechnologie I (SS)	2
Umgang mit Gefahrstoffen (SS)	1
Immunologie (WS)	2

#### Artikel 2

Die Anlage 2 zur Studienordnung zu § 9 Hauptstudium wird wie folgt gefasst:

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam